

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 201
Studiengang: Wirtschafts- und Steuerrecht, LL.M.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Studienort/e: Bochum
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht (LL.M.) der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung dergestalt geändert, dass sie auf Antrag „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen [kann]. Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

Die Auflage ist somit erfüllt.

